

Allgemeine Geschäftsbedingungen der aktiv personal service ag

1. Gegenstand des Vertrages

Der Verleihvertrag regelt die Einzelheiten und allgemeinen Bedingungen für Temporäreinsätze zwischen der Einsatzfirma, nachstehend Kunde genannt, und der aktiv personal service ag. Während der gesamten Einsatzdauer ist die aktiv personal service ag mit allen Rechten und Pflichten Arbeitsgeberin der temporär eingesetzten Personen. Das Temporärpersonal ist durch einen Arbeitsvertrag an die aktiv personal service ag gebunden und steht in keinem vertraglichen Verhältnis gegenüber dem Kunden. Dieser Vertrag unterliegt dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und dem Obligationenrecht (OR), einem möglichen, allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag und dem Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih (GAV Personalverleih Art. 3)

2. Gültigkeit des Vertrages / Beginn des Einsatzes

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verleihvertrag) treten mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung (auf der Vorderseite) in Kraft. Der Einsatz ist verbindlich, wenn die Auftragsbestätigung von beiden Parteien unterzeichnet ist (AVG Art. 22, Abs. 1). Die Unterzeichnung hat grundsätzlich vor Beginn des Einsatzes zu erfolgen. Wenn die zeitliche Dringlichkeit der Arbeitsaufnahme die Unterzeichnung verhindert, ist der Vertrag baldmöglichst auszufertigen (AVV Art. 50).

3. Kündigungsfristen für unbefristete Einsätze

Dieser Vertrag kann bei unbefristeten Einsätzen von beiden Seiten unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden. Während den ersten 3 Monaten eines Einsatzes mit einer Frist von 2 Arbeitstagen; in der Zeit vom 4. bis mit dem 6. Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von 5 Arbeitstagen, vom 7. Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von 20 Arbeitstagen (gemäss AVG).

4. Kündigungsfristen für befristete Einsätze

Bei befristeten Einsätzen endet der Vertrag ohne Kündigung mit dem Ablauf der Einsatzdauer (ersichtlich aus der Auftragsbestätigung). Wird der Auftrag verlängert, muss eine neue Auftragsbestätigung erstellt werden (OR Art. 12).

5. Fristlose Auflösung

Aus wichtigen Gründen (OR Art. 337) ist der Kunde berechtigt, den Einsatz fristlos abubrechen. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der aktiv personal service ag gilt als sofort beendet.

6. Sorgfaltspflicht

Die aktiv personal service ag ist bestrebt, dem Kunden nur sorgfältig ausgewähltes und den Anforderungen entsprechendes Personal zur Verfügung zu stellen. Das temporär ausgeliehene Personal ist verpflichtet, sich nach den Weisungen des Kunden zu richten und deren Geschäftsinteressen und Geheimnisse zu wahren.

7. Absenzen

Ist das Personal unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert (Krankheit, Unfall, abgesprochene Freitage etc.), bestehen vom Kunden her gegenüber der aktiv personal service ag keinerlei Ansprüche.

8. Arbeitsrapport

Der Kunde verpflichtet sich, den Arbeitsrapport wöchentlich auf seine Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.

9. Überstunden / Entschädigung / Sicherheitsbestimmungen

Der Kunde verpflichtet sich, das Personal der aktiv personal service ag dem betriebseigenen Personal bezüglich den Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Sicherheit, etc.) gleichzustellen. Insbesondere hat er auf die Überstundenregelung zu achten. Von der Ersatzfirma angeordnete Arbeitsstunden, welche die übliche Normalarbeitszeit übersteigen, gelten als Überstunden. Sie werden mit einem Zuschlag von 125% resp. 150% sowie 200% an Sonn- und Feiertagen entschädigt (Art. 9 und 12 des Arbeitsgesetzes). Untersteht der Kunde einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag, so muss er gegenüber dem temporär ausgeliehenen Personal die Arbeitszeit- und Spesenbestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages einhalten.

Unterliegt der Kunde keinem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag, so gelten die Arbeitszeiten- und Überstundenregelungen laut Art. 12 des GAV Personalverleih:

0 – 9.5 Arbeitsstunden pro Tag gelten als normal Arbeitszeit.

9.5 – 12 Arbeitsstunden pro Tag gelten als Überzeit und werden mit einem Zuschlag von 25% vergütet.

Laut GAV Personalverleih darf niemand über 12 Stunden / Tag arbeiten!

0 – 45 Arbeitsstunden pro Woche gelten als normal Arbeitszeit.

45 – 50 Arbeitsstunden pro Woche gelten als Überzeit und werden mit einem Zuschlag von 25% vergütet.

Laut GAV Personalverleih darf niemand über 50 Stunden / Woche arbeiten!

Die Zuschläge werden nicht kumuliert, es gilt immer der höhere Ansatz. An Sonntagen werden die Arbeitsstunden mit einem Zuschlag von 50% vergütet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) und der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111).

10. Übernahme in ein festes Anstellungsverhältnis (try & hire)

Grundsätzlich kann der Kunde jederzeit mit dem temporär ausgeliehenen Personal einen Arbeitsvertrag abschliessen (AVG Art. 22, Abs. 2). Unter den folgenden Bedingungen setzt die aktiv personal service ag eine Entschädigung für die direkte oder indirekte Übernahme fest (AVG Art. 22, Abs. 3):

a. wenn der Einsatz weniger als 3 Monaten (520h) gedauert hat

b. wenn das Personal vor Ablauf einer Wartefrist von 3 Monaten nach Beendigung dieses Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertritt. Die Höhe der Entschädigung beträgt 30% des Stundentarifs, multipliziert mit denjenigen Stunden, welche bis zum Erreichen der maximal zu Leistenden Stunden in den 3 Monaten (AVG Art. 22, Abs. 4)

11. Betriebshaftpflicht

Für Schäden, die das Personal der aktiv personal service ag im Einsatzbetrieb und/oder bei Dritten verursacht, kann sich die aktiv personal service ag nicht rückversichern. Der Kunde ist daher verpflichtet, das Personal der aktiv personal service ag dem betriebseigenen Personal gleichzustellen, respektive für allfällige Schäden selber aufzukommen. Ein Rückruf auf die aktiv personal service ag ist nicht möglich.